

Finanzreglement KATTV

Ausgabe 7.2002

Inhalt

1.	Ordentliche finanzielle Leistungen der Clubs	Seite 2
2.	Gebühren und Proteste	Seite 2
3.	Bussen	Seite 2
4.	Entschädigungen und Subventionen	Seite 2
5.	Sitzungsgelder	Seite 3
6.	Reisespesen	Seite 3
7.	Anwendungen des Reglements	Seite 4
8.	Verhältnis zu anderen Erlassen	Seite 4
9.	Anhang	Seite 4
10.	Schlussbestimmungen	Seite 4
11.	Finanzreglement KATTV Anhang	Seite 5

Gegenstand des Reglements

Dieses Reglement legt die finanziellen Leistungen fest, die der KATTV von den Clubs fordert und umschreibt die Entschädigungen, welche der KATTV Clubs und Funktionären gewährt.

1. Ordentliche finanzielle Leistungen der Clubs

1.1 Jahresbeiträge

Die Clubs entrichten alljährlich einen allgemeinen Saisonbeitrag.

1.2 Teilnahmegebühren Nachwuchstraining

Für Spieler/Innen, welche am Nachwuchstraining das KATTV teilnehmen, ist ein Unkostenbeitrag zu entrichten.

1.3 Mannschaftswettkämpfe

Die Clubs bezahlen eine Einschreibgebühr für jede Mannschaft, welche am AG-Cup teilnimmt.

2. Gebühren und Proteste

Proteste an den Vorstand KATTV sind gebührenpflichtig.

Proteste werden erst an die Hand genommen, wenn die entsprechenden Gebühren eingegangen sind.

Wird einem Protest stattgegeben, wird die Gebühr zurückerstattet.

3. Bussen

Nichtteilnahme eines Clubvertreters an der DV des KATTV oder deren vorzeitiges Verlassen (wer eine Stunde nach Eröffnung der Versammlung nicht anwesend ist, gilt als nicht vertreten).

AG-Cup siehe separates Reglement

4. Entschädigung und Subventionen

4.1 Entschädigungen an Clubs

4.1.1 Clubs, welche dem KATTV für die Durchführung seiner sportlichen Anlässe ihre Tische zur Verfügung stellen, erhalten eine Entschädigung.

4.1.2 Clubs, welche für den KATTV die AG-Meisterschaft durchführen, erhalten einen Beitrag.

4.2 Entschädigung an die Leiter und Schiedsrichter

4.2.1 Leiter, welche im Nachwuchskonzept des KATTV tätig sind, werden gemäss Ansätzen von NWTTV / STTV entschädigt.

4.2.2 Schiedsrichter, welche Finalspiele des KATTV leiten, werden vom KATTV entschädigt.

Der KATTV bezahlt den ihm angeschlossenen Clubs die Schiedsrichterausbildung (sofern es der Kassenstand erlaubt).

4.3 Entschädigung an Kaderspieler/innen

An NWTTV oder KATTV Kaderspieler/innen (A, B, C) kann der KATTV auf Antrag Entschädigung für Lager, Turniere, Kurse, Ranglisten etc. ausbezahlen.

4.4 Subventionen

Materialneukäufe der Clubs (Tische, Netze etc., ohne Bälle, Dresses) sind nach Reglement der Sport-Toto-Kommission AG subventionsberechtigt (Antrag an den Kassier KATTV einreichen).

4.5 Tischtennislager des KATTV

Der KATTV kann Tischtennislager durchführen, bei welchen die Teilnehmer lediglich ca. 30% der effektiven Kosten als Lagerbeitrag zu bezahlen haben.

5. Sitzungsgelder

5.1 Sitzungen, für die entschädigt wird

- Sitzungen vom Gesamt- oder Teil-Vorstand KATTV
- Für den Vorstand an der DV des KATTV
- Sitzungen des STTV, NWTTV oder eines anderen Forums, zu denen der KATTV offiziell eingeladen wird.

5.2 Berechtigte

Sitzungsgelder werden ausbezahlt

- An die Mitglieder des Vorstandes KATTV, welche an den unter Punkt 5.1 aufgeführten Sitzungen teilnehmen.
- An andere Personen, welche offiziell beauftragt sind, an Stelle von Vorstandsmitgliedern an Sitzungen teilzunehmen.

6. Reisespesen

6.1 Berechtigte

Wird für eine Sitzung ein Sitzungsgeld ausbezahlt, so erhalten Funktionäre des KATTV, welche daran teilnehmen, auch eine Reiseentschädigung.

Ausserdem werden Reisespesen vergütet für Repräsentationsaufgaben des Präsidenten, Vizepräsidenten oder eines anderen, im Auftrag des Vorstandes auftretenden Mitgliedes.

6.2 Höhe der Entschädigung

Wurden öffentliche Verkehrsmittel benützt, so werden die effektiven Kosten (2. Kl.) vergütet.

Für die Benützung des Autos wird eine Kilometerentschädigung entrichtet. Für Fahrten innerhalb einer Ortschaft wird keine Entschädigung ausbezahlt.

7. Anwendung dieses Reglements

7.1 Verantwortung

Die Anwendung dieses Reglements obliegt dem Vorstand, insbesondere dem Kassier.

7.2 Anfechtbarkeit der Fakturen, Zahlungsfristen

Fakturen sind innert 14 Tagen seit ihrer Zustellung anfechtbar und innert 30 Tagen zu bezahlen.

7.3 Stundung, Erlass

Befindet sich ein Club in grossen finanziellen Schwierigkeiten, so kann ihm der Vorstand auf begründetes, schriftliches Gesuch hin eine Stundung oder den Erlass von Verbindlichkeiten gewähren.

8. Verhältnis zu anderen Erlassen

Die Erlasse des STTV oder NWTTV, insbesondere die Finanzreglemente, haben Vorrang vor diesem Reglement. Ebenso bleiben Bestimmungen in den Sportreglementen des STTV und des NWTTV über die Bussen vorbehalten.

9. Anhang

Die vom KATTV festzusetzenden Gebühren, Beiträge etc. werden von der DV beschlossen. Sie sind im Anhang festgehalten, welcher Bestandteil dieses Reglements bildet.

10. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde von der DV des KATTV im Mai 2002 beschlossen und tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

11. Finanzreglement KATTV

Anhang

1. Clubbeiträge

1.1	Saisonbeiträge (für die ersten 10 Lizenzen) je weitere 10 oder angebrochene	Fr. 10.00 Fr. 10.00
1.2	Teilnehmerbeitrag Nachwuchstraining pro Training	Fr. 3.00
1.3	Aargauer-Cup pro Mannschaft	Fr. 12.00

2. Proteste

	Proteste an den Vorstand KATTV	Fr. 20.00
--	--------------------------------	-----------

3. Bussen

3.1	Nichtteilnahme an DV KATTV	Fr. 30.00
3.2	Nichteinsenden verlangter Dokumente / Unterlagen	Fr. 10.00

4. Entschädigungen

4.1.1	Zur Verfügung stellen von Tischen, pro Tisch/Tag	Fr. 10.00
4.1.2	<i>Durchführung Aargauer Meisterschaft</i>	<i>Fr. 500.00</i>
4.2.1	Leiterentschädigung im Nachwuchskader KATTV pro Tag gemäss NWTTV/STTV	
4.2.2	Schiedsrichterentschädigung an Finalspielen AG-Cup	Fr. 40.00
4.3	Entschädigung an Kaderspieler	variabel
4.4	Materialsubventionen gemäss Sport-Toto	variabel
4.5	Entschädigung an Teilnehmer an TT-Lager	variabel

5. Sitzungsgelder

	Sitzungsgelder für Funktionäre	Fr. 25.00
--	--------------------------------	-----------

6. Reisespesen

	<i>Fahrtspesen pro Kilometer</i>	<i>Fr. 00.60</i>
--	----------------------------------	------------------

Schlussbestimmungen

Für in diesem Reglement nicht speziell aufgeführte Punkte gelten die Finanzreglemente STTV und NWTTV.

Änderungen in Kursivschrift